Wer darf das Schulgelände nicht betreten?

Es bestehen präventive Betretungsverbote für Personen (Personal, Schüler sowie Personensorgeberechtigte), die innerhalb der vorangegangenen 14 Tage aus Risikogebieten zurückgekommen sind. Die betroffenen Personen müssen zum Negativnachweis einer Infektion einen Test zur Aufhebung des Betretungsverbotes beibringen.

Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind oder entsprechende akute Symptome (akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten) zeigen, dürfen die Schule nicht betreten.

Wer darf das Schulgelände nicht betreten?

Bei Auftreten akuter Corona-Symptome während des Schulbesuchs werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler isoliert und die Sorgeberechtigten informiert. Diesen wird empfohlen, telefonisch mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

→ es gelten die allgemeinen Regeln:

regelmäßig



wenn notwendig



→ Beim Betreten der Gebäude können die Hände desinfiziert werden.



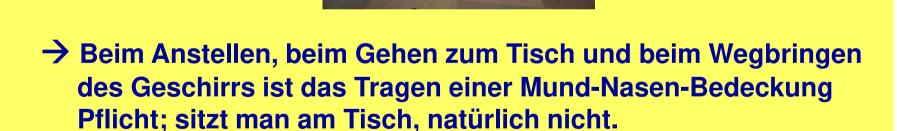
→ In den Gebäuden, in den Treppenhäusern und den Gängen, besteht für alle die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung(MNB).

→ Im Unterricht ist das Tragen einer MNB nicht erforderlich.



→ In der Mensa sind beim Anstellen die Markierungen zu

beachten.



→ Auf häufiges und vollständiges Durchlüften der

Unterrichtsräume ist zu achten.



→ Nach jedem Unterrichtsblock sind beim Wechseln des Raumes die Unterrichtstische zu desinfizieren.

Flächendesinfektion und Seife stehen in den Räumen.

Tastaturen und PC-Mäuse sind feucht abzuwischen.



→ Die Ein- und Ausgänge der Gebäude sind gekennzeichnet.

gesperrt



oder



→ Dies gilt auch für Treppenauf- und Treppenabgänge.



→ Alle Personen halten sich an das vorgegebene Einwegsystem.

